

Im Rahmen der Auslegung sind zusätzlich die folgenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) verfügbar:

- Informationen zu vorhandenen Gegebenheiten und Schutzausweisungen im Bebauungsplangebiet (in der Begründung des Bebauungsplanentwurfes): wild abfließendes Wasser, Boden- und Kulturdenkmale, Immissionsschutz, Schutzgebiete und -objekte, Geologie (Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz), Altlasten, Biologische Vielfalt, Pflanzen- und Tierwelt, Ergebnis der Abfrage der Artdatenbank MultiBaseCS, Leitbodenart, Bodenbewertung und -empfindlichkeit, Grundwasserverhältnisse, Klima, Erholung in Natur und Landschaft.
- Ziele des Umweltschutzes, Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Bauflächen und Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Beeinträchtigungen (im Umweltbericht - Teil B der Begründung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans): Landschaftspflegerische Festlegungen (Übernahme aus dem Landschaftsplan mit Bearbeitungsstand von 1996), Auflistung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung festgelegten Ziele des Umweltschutzes, Bestandsbeschreibung und -bewertung der Umwelt im Bereich der geplanten Bauflächen anhand der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere/ Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild/ Erholung, Menschen sowie Kultur- und Sachgüter, Auswirkungen der geplanten Bauflächenausweisungen auf Natur und Landschaft (Bodenversiegelung, teilweise Inanspruchnahme wertvoller Biotope sowie eventuelle Betroffenheit von geschützten Biotopen, mögliche Betroffenheit von Tierarten, in Hanglagen teilweise Probleme mit wild abfließendem Wasser, Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild, mögliche Betroffenheit von Bodendenkmalen, möglicher Eintrag von Stoffen in das Grundwasser, mögliche Überbauung von Gewässerrandstreifen), Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen (Lärminderung in der Bauphase, Beachtung der Artenschutzbestimmungen und des Bodendenkmalschutzes, Boden-, Grundwasser-, Gehölzschutz, Freihaltung von Gewässerrandstreifen, Einfügung in das Ortsbild, Eingrünung, Minimierung der Problematik von wild abfließendem Wasser), Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen (Entsiegelungsmaßnahmen, Anlage von Baumhecken bzw. gehölzgeprägten Pufferstreifen mit Habitat- und Biotopverbundfunktionen, Renaturierung von Auenbereichen, Anlage naturnaher, strukturreicher Waldränder, Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung sowie zur Habitatverbesserung im Uferbereich am Oelsabach gemäß der Maßnahmenvorschläge in den Sächsischen Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen Elbe und Oder, Wiedervernässung von Böden, produktionsintegrierte Kompensation), Aussagen zur Herausnahme ursprünglich geplanter, im Landschaftsschutzgebiet liegender Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan (Realisierung soll mittels Bebauungsplan erfolgen)
- Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB:
  - Stellungnahme des Landratsamtes Sächsische Schweiz – Osterzgebirge mit Aussagen zum Gewässerschutz, zu wild abfließendem Wasser, zu Flächenversiegelung und Niederschlagsentwässerung, zu Altlasten, zum Bodenschutz, zum Erhalt von Gehölzen, zum Artenschutz, zum Immissionsschutz und zur Siedlungshygiene.
  - Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Hinweisen zur allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Situation.
  - Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamtes zum Vorhandensein eines Erlaubnisfeldes zur Aufsuchung von Erzen.
  - Stellungnahme des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. mit Vorschlägen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Natur und Landschaft, mit einem Hinweis auf den Entsiegelungserlass des SMUL vom 11.12.2000 sowie zu möglichen alternativen Kompensationsmaßnahmen bei Nichtverfügbarkeit von Entsiegelungsmaßnahmen
  - Bürgerstehungnahme zu möglichen Verlusten von Beeten, Gehölzen und Aufenthaltspätzen im Gartenbereich durch die Festsetzungen des Bebauungsplans.